

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Dezember 2024

Nr. 2024/1931

Solothurn und Bellach: Ersatz Brücke Nr. 28 über den Wildbach; Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Brücke Nr. 28 über den Wildbach beim Kreuzpunkt Muttenweg/Libellenweg liegt auf der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Solothurn und der Gemeinde Bellach. Aufgrund einer umfangreichen Zustandserhebung im Jahre 2019 wurde festgestellt, dass die tragenden Stahlträger respektive die Armierung der Brücke stark korrodiert sind. Zudem entspricht die aktuelle Brücke nicht mehr den Anforderungen für die Befahrung mit den heutigen landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Die Brücke muss deshalb ersetzt werden. Das Bauwerk ist vollumfänglich im landwirtschaftlichen Interesse und dient der Erschliessung der Landwirtschaftsparzellen durch Solothurner und Bellacher Landwirte im westlichen Gebiet der Einwohnergemeinde Solothurn. Die Einwohnergemeinde Solothurn hat den Zustand aller Kleinbrücken erhoben und gestützt darauf einen Sanierungsplan erstellt und die Vorhaben nach deren Dringlichkeit budgetiert. Eine erste landwirtschaftliche Brücke wurde im Jahre 2018 ersetzt.

Die Einwohnergemeinden Solothurn und Bellach ersuchen um die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 200'000 Franken veranschlagten Kosten für den Ersatz der bestehenden Betonbrücke über den Wildbach.

Das Bauvorhaben wurde mit Verfügung vom 16. Oktober 2024 durch das Bau- und Justizdepartement und Volkswirtschaftsdepartement mit Auflagen und Bedingungen bewilligt. Die notwendige Publikation, gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) sowie auf Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1996 (NHG; SR 451) ist am 7. März 2024 im kantonalen Amtsblatt erfolgt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

Die neue Brücke überspannt den Wildbach mit einer Spannweite von 5.37 m und wird samt Fundation in einer konventionellen Massivbauweise ausgeführt. Die Brücke wird vorwiegend für Schwerverkehr von landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 40 Tonnen genutzt und ist auf eine Nutzungsdauer von 100 Jahren ausgelegt.

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als sinnvoll und zweckmässig. Es beantragt, an die veranschlagten und voraussichtlich beitragsberechtigten Gesamtkosten von 200'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 27 % oder maximal 54'000 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

Zur Sicherung des Werkes werden die Einwohnergemeinden Solothurn und Bellach als Werkigentümerinnen eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, 10, 11 und 12 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes und Landwirtschaftsdepartementes vom 16. Oktober 2024 in Kenntnis zu setzen. Die in der Verfügung und im vorliegenden Beschluss genannten Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Gesamtkosten von 200'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 27 % oder maximal 54'000 Franken bewilligt. Ausschlaggebend für die definitiv beitragsberechtigten Kosten sowie den Kantonsbeitrag ist die Werkabnahme sowie die genehmigte Schlussabrechnung.
- 3.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Vorbehalten bleiben allfällige, weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.6 Der Werkvertrag ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.7 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis 30. Juni 2026 gewährt.
- 3.8 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Die Einwohnergemeinden Solothurn und Bellach haben anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons und des Bundes aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Wald, Abteilung Jagd und Fischerei
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt, Wasserbau
Amt für Finanzen (2)

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Einwohnergemeinde Solothurn, Stadtbauamt, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn
Gemeindeverwaltung Bellach, Bauverwaltung, Dorfstrasse 3, 4512 Bellach